

**Satzung vom 21. Oktober 2024 zur Änderung der Friedhofssatzung vom 11. Mai 2015  
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2024 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung vom 11. Mai 2015 (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**

§ 12 a der Friedhofssatzung erhält folgende Neufassung:

**§ 12 a Rasengräber für Erdbestattungen**

- (1) Auf dem Friedhof werden Rasengräber für die Erdbestattung zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine Rasengrabstätte ist eine Grabstätte, welche ausschließlich mit Rasen bepflanzt ist und keine Grabeinfassung aufweist.
- (3) Es ist nicht erlaubt, auf diesen Rasengrabstätten Grabschmuck anzubringen. Insbesondere ist es nicht zulässig, dort Pflanzschalen, Blumensträuße u.ä. aufzustellen. Die Rasenansaat erfolgt innerhalb eines halben Jahres durch die Gemeinde.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber entsprechend.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt der bisherige § 12 a der Friedhofssatzung vom 11. Mai 2015 (mit allen Änderungen) außer Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Ausfertigung**

Volkertshausen, den 21. Oktober 2024